

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/14 9ObA514/88, 9ObA129/89 (9ObA130/89, 9ObA166/89, 9ObA261/90, 9ObA67/92, 9ObA124/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1988

Norm

ASVG §60 Abs1

Rechtssatz

Die Sanktion des Verlustes des Rechts, den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil vom Entgelt in barem abzuziehen, ist an die Fälligkeit des Beitrages geknüpft (§ 60 Abs 1 Satz 2 ASVG). Der Eintritt der Fälligkeit ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen; demnach sind im Sinne des § 58 Abs 1 ASVG die allgemeinen Beiträge am letzten Tag des Kalendermonats fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt. Die Fälligkeit der laufenden Versicherungsbeiträge richtet sich also nicht nach der tatsächlichen Auszahlung des Arbeitsentgelts, sondern danach, wann dieses abzurechnen und auszuzahlen ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 514/88

Entscheidungstext OGH 14.09.1988 9 ObA 514/88

- 9 ObA 129/89

Entscheidungstext OGH 28.06.1989 9 ObA 129/89

Beisatz: § 48 ASGG. (T1)

- 9 ObA 166/89

Entscheidungstext OGH 12.07.1989 9 ObA 166/89

nur: Die Fälligkeit der laufenden Versicherungsbeiträge richtet sich also nicht nach der tatsächlichen Auszahlung des Arbeitsentgelts, sondern danach, wann dieses abzurechnen und auszuzahlen ist. (T2)

- 9 ObA 261/90

Entscheidungstext OGH 26.09.1990 9 ObA 261/90

nur T2; Veröff: WBI 1991,62 = ecolex 1991,117

- 9 ObA 67/92

Entscheidungstext OGH 27.05.1992 9 ObA 67/92

Vgl auch; Beis wie T1

- 9 ObA 124/92

Entscheidungstext OGH 17.06.1992 9 ObA 124/92

nur: Die Sanktion des Verlustes des Rechts, den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil vom Entgelt in barem abzuziehen, ist an die Fälligkeit des Beitrages geknüpft (§ 60 Abs 1 Satz 2 ASVG). Der Eintritt der Fälligkeit ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen; demnach sind im Sinne des § 58 Abs 1 ASVG die allgemeinen Beiträge am letzten Tag des Kalendermonats fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0083988

Dokumentnummer

JJR_19880914_OGH0002_009OBA00514_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at